

Nachfolgeregelungen bei Unternehmen im Verkehrsgewerbe

von Dipl.-Bw. Carsten Kaufmann

Überlegung vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 17.12.2014 die Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer in der derzeitigen Ausgestaltung nicht in jeder Hinsicht mit der Verfassung für vereinbar erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat die derzeitige Regelung in den §§ 13a, 13b und 19 Abs. 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz für verfassungswidrig erklärt. Die Vorschriften sind zunächst weiterhin anwendbar.

Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens zum 30.06.2016 eine Neuregelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiterhin anwendbar.

Die Finanzverwaltung hat mit gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 12.03.2015 im Hinblick auf die Verpflichtung zur gesetzlichen Änderung bestimmt, dass (weiterhin) sämtliche Festsetzungen in vollem Umfang vorläufig durchzuführen sind. Damit wird es wie bereits schon im Jahre 2008 zu einer nennenswerten Reform bei der Begünstigung von Betriebsvermögen kommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat grundsätzlich bestätigt, dass es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers liegt, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Das Gericht hält jedoch die Begünstigung des betrieblichen Vermögens für unverhältnismäßig, soweit diese über den Bereich kleinerer und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen.

Ebenso ist es nach der Entscheidung unverhältnismäßig, Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten von der

Einhaltung einer Mindestlohnsumme freizustellen. Abschließend ist auch noch die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einer Verwaltungsvermögensquote von bis zu 50 % unverhältnismäßig. Die gesetzlichen Vorschriften der §§ 13a und 13b ErbStG sind zudem auch insoweit verfassungswidrig, als dass sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen.

Die Begünstigung des Betriebsvermögens

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen sehen bei der Übertragung von Betriebsvermögen im Rahmen einer Unternehmensnachfolge grundsätzlich zwei Optionen vor.

Bei der Option 1, der sogenannten Regelverschonung, werden 85 % des übertragenen Vermögens steuerfrei gestellt. Voraussetzung hierfür ist eine 5-jährige Haltefrist des übertragenen Vermögens, eine Verwaltungsvermögensquote bis max. 50 %, das Einhalten der Lohnsumme in den kommenden 5 Jahren mit 400 % der sog. Ausgangslohnsumme und das maximale Tätigen von Überentnahmen bzw. Ausschüttungen von 150.000 € innerhalb der Haltefrist. Die Option 2, die sogenannte Optionsverschonung, führt zu einer vollständigen Steuerfreiheit des übertragenen Vermögens, wenn das Unternehmen 7 Jahre fortgeführt wird, die Lohnsumme in diesen 7 Jahren nicht unter 700 % der Ausgangslohnsumme fällt, die Verwaltungsvermögensquote max. 10 % beträgt und Überentnahmen bzw. Ausschüttungen in einer Höhe von max. 150.000 € innerhalb der 7-jährigen Frist getätigt werden.

Zum begünstigten Betriebsvermögen gehören Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie Anteile an Kapitalgesellschaften. Bei Kapitalgesellschaften muss dabei die Beteiligungsquote mehr als 25 % betragen.

Bei dem begünstigen Vermögen darf es sich zudem nicht um sogenanntes junges Vermögen handeln, welches innerhalb der letzten 2 Jahre vor der Übertragung dem Betrieb zugeführt worden ist. Nicht begünstigt sind auch Betriebe mit einer Verwaltungsvermögensquote von über 50 %, insbesondere gewerblich geprägte Immobilien GmbH & Co. KG's und rein vermögensverwaltende Gesellschaften.

Ebenso nicht begünstigt sind Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke (dazu gehört jedoch nicht die klassische Betriebsaufspaltung – diese ist grundsätzlich begünstigt) und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, sofern die Beteiligungsquote max. 25% oder weniger beträgt. Allerdings können sich hier minderheitsbeteiligte Gesellschafter über einen Poolvertrag binden und so auch die Begünstigungen in Anspruch nehmen.

Für Kleinbetriebe mit max. 20 Arbeitnehmern (Kopfzahlbetrachtung) gilt die sogenannte Lohnsummenklausel nicht. Darüber hinaus sind Übertragungen von betrieblichem Vermögen stets in der Steuerklasse I zu versteuern. **Infolgedessen erfolgt die Besteuerung von Übertragung von betrieblichem Vermögen beispielsweise auf Neffen und/oder Nichten stets in der Steuerklasse I.**

Bewertung des Betriebsvermögens

Grundsätzlich verfolgte der Gesetzgeber bei der Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer im Jahre 2008 eine Bewertung des betrieblichen Vermögens nahe dem tatsächlichen Wert. Für die Bewertung von Betriebsvermögen dürfte dies nicht erreicht worden sein. Diese Vermögen wird für steuerliche Zwecke im großen Maße überbewertet.

Für die Bewertung ohne Bedeutung ist zunächst die Rechtsform der Gesellschaft. Eine Bewertung von Betriebsvermögen kann zum Börsen-

kurs, mit einem Ertragswertverfahren, anderen gebräuchlichen Verfahren (sogenannte Multiplikatorverfahren) oder einer Verkaufspreisableitung bei Verkäufen innerhalb eines Jahres vor der Übertragung erfolgen. **In der Praxis erfolgt eine Bewertung bei mittelständischen Unternehmen in der Regel nach dem steuerlichen Ertragswertverfahren.**

Bei diesem Verfahren erfolgt die Unternehmensbewertung vergangenheitsbezogen anhand eines **Kapitalisierungsfaktors**. Dieser Kapitalisierungsfaktor basiert mathematisch auf dem Grundsatz der ewigen Rente und unterstellt, dass die Ergebnisse in der Vergangenheit auch unendlich in der Zukunft zu erzielen sind. Der Kapitalisierungsfaktor setzt sich zusammen aus dem sogenannten Basiszins und einem Risikozuschlag für betriebliches Vermögen. Ausgangsgröße ist dabei der durchschnittlich **in den letzten 3 Jahren erzielte steuerliche Gewinn**, der um verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert wird. Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Entwicklung der steuerlichen Unternehmenswerte in den letzten 5 Jahren bei einem angenommenen durchschnittlichen steuerlichen Gewinn von 175.000 €. (siehe Abb. 1)

Eine Bewertung in 2015 mit dem 18,21-Faktor des durchschnittlichen, in den letzten 3 Jahren erzielten Gewinns entspricht in keinem Falle wirtschaftlichen Gegebenheiten. Dabei rechtfertigt auch eine Steuerfreistellung von 85 % bzw. 100 % eine solch wirklichkeitsfremde Bewertung nicht. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, alternativ zu dem steuerlichen Ertragswertverfahren ein Ertragswert-

verfahren nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer **Unternehmensbewertung des Instituts der Wirtschaftsprüfer** zu erstellen.

Diese Bewertungsmethode ist im Gegensatz zu der steuerlichen nicht vergangenheits- sondern zukunftsorientiert. Der Unternehmenswert ergibt sich hier auf **Basis der zukünftig zu erzielenden Erträge**. Diese können beispielsweise durch Marktanpassungen, Ausschreibungen etc. ganz erheblich von den erzielten Ergebnissen in der Vergangenheit abweichen. Im Einzelfall sind jedoch die sich durch eine Gutachtenstellung ergebenden Gutachterkosten im Vergleich zu der voraussichtlichen steuerlichen Auswirkung genau gegeneinander abzuwägen.

Bei den Ertragswertverfahren und auch bei den sogenannten Multiplikatorverfahren ist jedoch mindestens der **Substanzwert** der in der Firma vorhandenen Vermögensgegenstände einzusetzen. Wenngleich dies unter betriebswirtschaftlichen Aspekten abzulehnen ist, ist diese Mindestbemessungsgrundlage bei ertragsschwachen Betrieben mit in die Überlegung einzubeziehen.

Rechtsformvergleich bei der Unternehmensnachfolge

In der Praxis hat sich der Unternehmensübergeber bzw. dessen Vorgänger einmal für eine Rechtsform entschieden. Diese Rechtsformwahl wurde dann nicht mehr in Frage ge-

stellt. Dies ändert sich bei der Unternehmensnachfolge. Wenngleich die Bewertung von Personen- und Kapitalgesellschaften nach den identischen Verfahren stattfinden, gibt es dennoch nennenswerte Unterschiede bei der Unternehmensnachfolge. So sind beispielsweise bei einer Personengesellschaft Anteilsübertragungen unabhängig von der Anteilshöhe stets begünstigt.

Bei **Kapitalgesellschaften** hingegen sind Anteile erst **ab einer Beteiligungsquote von über 25 % begünstigt**.

Hier hilft in der Praxis auch nicht immer das sogenannte **Pooling** von Gesellschaftern, weil es nicht selten abweichende Auffassungen im Gesellschafterkreis gibt und die Gesellschafter an einer Stimmbindung zur Erreichung von erbschaft- bzw. schenkungsteuerlicher Begünstigungen nicht interessiert sind.

Darüber hinaus sind bei einer Einzelunternehmung oder Personengesellschaft Unternehmensnachfolgen mit steuerlich abzugsfähigen **Versorgungs-/Rentenleistungen** zugunsten des Übergebers stets möglich. Bei einer Kapitalgesellschaft hingegen ist dies nur im Zusammenhang von Anteilsübertragungen bei einer GmbH oder UG Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) und diese erst ab einer 50 %-igen Anteilswechsel möglich. Bei der Übertragung von Aktien, auch an der sogenannten kleinen Aktiengesellschaft, ist die Vereinbarung von steuerlich abzugsfähigen Versorgungsleistungen nicht möglich.

(Abb. 1)

	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Basiszins + Risikozuschlag	0,99 % 4,50 %	2,59 % 4,50 %	2,04 % 4,50 %	2,44 % 4,50 %	3,43 % 4,50 %	3,98 % 4,50 %
Kapitalisierungszins	5,49 %	7,09 %	6,54 %	6,94 %	7,93 %	8,48 %
Kapitalisierungsfaktor	18,21	14,1	15,29	14,41	12,61	11,79
steuerlicher Unternehmenswert	3.187 T□	2.468 T□	2.676 T□	2.522 T□	2.207 T□	2.063 T□

Lohnsummenklausel

Die derzeitige Regelung zur Lohnsummenklausel soll der folgende Beispielfall aufzeigen:

Der Vater überträgt seinen Betrieb auf seinen Sohn. Der steuerliche Wert des Betriebes beträgt 2,5 Millionen € (dies entspricht einem durchschnittlichen Ertrag der letzten 3 Jahre vor der Übertragung von 137.000 €). Die Schenkung im Jahre 2015 löst keine Schenkungsteuer aus, wie die nachfolgende Berechnung zeigt. (siehe Abb.2)

(Abb. 2)

Begünstigungsfähiges Vermögen		2.500.000 €
./. Begünstigtes Vermögen (Option 1)	85 %	-2.215.000 €
= Nicht begünstigtes Vermögen		375.000 €
./. Abzugsbetrag		-37.500 €
= steuerpflichtiges Vermögen		337.500 €
./. persönlicher Freibetrag des Sohnes		-400.000 €
= steuerpflichtiger Erwerb		0 €

Der Sohn entscheidet sich hier für die sogenannte Regelverschönerung (Option 1) und erhält (zunächst) 85 % des begünstigungsfähigen Vermögens steuerfrei übertragen. Er ist damit unter anderem an die Einhaltung der Lohnsummenklausel in den kommenden 5 Jahren nach der Übertragung gebunden. Die von dem Vater in den letzten 5 Jahren vor der Übertragung gezahlte Lohnsumme betrug insgesamt 5 Millionen €. Danach ergibt sich eine sogenannte Ausgangslohnsumme von 1 Million €.

Im Hinblick auf betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten hat der Sohn den Betrieb nach der Übertragung umstrukturiert. Im Bereich der Personenerwerbungen mit nennenswerten ÖPNV-Verkehren sind solche Maßnahmen nicht selten von außen zwangs- bzw. fremdbestimmt. Insbesondere der Verlust von Verkehren durch Ausschreibungswettbewerbe oder eigenwirtschaftliche Anträge von Mitbewerbern oder Aufgabenträgern

bereiten in der Praxis immer wieder Probleme.

Für die 5 Jahre nach der Übertragung soll sich im Beispielfall dann tatsächlich eine Lohnsumme in Höhe von 2,8 Millionen € ergeben. Dies macht dann eine **Neuberechnung** der bisher stattgefundenen Schenkungsteuerberechnung notwendig. Es ergibt sich jetzt eine Lohnsummenquote in einer Höhe von [(2,8 Million € tatsächliche Lohnsumme : 1 Million € Ausgangslohnsumme x 400 % =) 70 % x 85 % Begünstigungsquote =] 59,50 %. Danach ergibt sich bei der Schenkungsteuer jetzt folgende Berechnung: (siehe Abb. 3)

Abb. 3

Begünstigungsfähiges Vermögen		2.500.000,00 €
./. Begünstigtes Vermögen (Option 1)	59,50 %	-1.487.500,00 €
= Nicht begünstigtes Vermögen		1.012.000,00 €
./. Abzugsbetrag		0,00 €
= steuerpflichtiges Vermögen		1.012.000,00 €
./. Persönlicher Freibetrag des Sohnes		-400.000,00 €
= steuerpflichtiger Erwerb		612.500,00 €
= Schenkungssteuer	19,00%	116.375,00 €

Hinzuweisen ist darauf, dass für diese Steuerverpflichtung gegenüber der Finanzverwaltung neben dem Sohn auch der Vater haftet.

Reform der Erbschaftsteuer – Wie geht es weiter?

Nach Bekanntwerden des Urteils im Dezember war die Erleichterung

zunächst groß, weil das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich die Privilegierung von Betriebsvermögen für zulässig erachtet. In ersten Reaktionen der politischen Entscheidungsträger wurde mitgeteilt, dass nun lediglich eine minimalinvasive Änderung erfolgen sollte.

Die zwischenzeitlich aus dem Bundesfinanzministerium bekannt gewordenen Pläne stellen aber einen Affront gegen Firmenchefs und Mittelständler dar. So sieht das Konzept bezüglich der Abgrenzung von mittelständischen Betrieben eine **Höchstgrenze von max. 20 Millionen € Unternehmenswert** vor. Aus anderen Verlautbarungen des Bundesverfassungsgerichts waren Wertgrenzen von 100 Millionen € zu erkennen.

Darüber hinaus soll es bei der notwendigen **Bedürfnisprüfung** auch zur Berücksichtigung von bereits vorhandenen Privatvermögen der Beschenkten kommen. Ob eine solche Berücksichtigung von Privatvermögen überhaupt verfassungsgemäß ist, wird bereits heute in Zweifel gezogen. Schließlich würde dann nicht das übertragene Vermögen, sondern bereits das vorhandene anderweitig erarbeitete Vermögen besteuert.

Dies wäre eine erhebliche Ungleichbehandlung von Firmen-Erben. Nicht ohne Grund wird daher von einer **neuen Vermögensteuer** durch die Hintertür gesprochen.

Zwischenzeitlich zeichnet sich auch ab, dass es wohl eine kurzfristige Einigung im Hinblick auf eigene Reformüberlegungen der SPD geführten Bundesländern nicht geben wird. Der einmal von dem Bundesfinanzmi-

nisterium ins Auge gefasste Termin 30.06.2015 wird nicht zu halten sein. Wahrscheinlich erscheint heute der **31.12.2015 als voraussichtlicher Termin**. Sollte sich der Gesetzgeber aber nicht bis zum 30.06.2016 einigen, würde die Erbschaftsteuer das gleiche Schicksal wie die Vermögensteuer im Jahre 1995 ereilen. Damals einigte sich der Gesetzgeber nicht und die Erhebung der Vermögensteuer war auf Grund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr zulässig.

Ein solches Szenario bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer erscheint jedoch im Hinblick auf die Haushaltslage der Länder und die derzeitigen politischen Verhältnisse als nicht wahrscheinlich.

Welche Möglichkeiten bestehen?

Grundsätzlich können Unternehmensübertragungen bis zur Neuregelung noch nach den derzeitigen Regelungen erfolgen. Einen generellen Vertrauensschutz können die Steuerpflichtigen jedoch nicht beanspruchen. Mit Veröffentlichung des Urteils vom 17.12.2014 ist dieser weggefallen. Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass - von extremen Gestaltungen einmal abgesehen - der Gesetzgeber eine rückwirkende Verschärfung vornehmen wird. Das Zeitfenster zur begünstigten Übertragung auf Basis des derzeitigen Rechts schließt sich aber.

Ganzheitliche Unternehmensnachfolge - Vorsorgevollmacht

Eine Unternehmensnachfolge will wohl überlegt sein. Überwiegend unter steuerlichen Aspekten erfolgte Übertragungen sind in der Regel nicht sinnvoll. Eine professionelle Nachfolgeberatung muss ganzheitlich erfolgen. Neben dem Steuerrecht sind insbesondere die zivilrechtlichen Aspekte des Erbrechts zu berücksichtigen.

Wichtig und in der Praxis viel zu wenig geregelt sind auch Vereinbarungen zur Vorsorge eines Ausfalls der Entscheidungspersonen. Dies ist keine Frage der Unternehmensnachfolge, sondern der generellen Vorsorge. Überlegen Sie einmal was passiert und wie es in Ihrer Unternehmung weitergeht, wenn Sie unfall- oder krankheitsbedingt längerfristig ausfallen.

Für den Fall eines plötzlichen Versterbens gibt es umfangreiche und ausreichende Regelungen im deutschen Recht. Für den Fall, dass diese Regelungen nicht gewünscht werden, kann testamentarisch vorgesorgt werden. Umso erstaunlicher ist es, wenn für krankheitsbedingte Ausfälle keine Vorsorge getroffen wird. Entsprechende Regelungen lassen sich

einfach und problemlos mit einer Vorsorgevollmacht erreichen.

Damit bevollmächtigt der Unternehmer eine Person seines Vertrauens, nicht selten auch seinen rechtlichen und/oder steuerlichen Berater, ihn vertreten zu können. Damit ist sichergestellt, dass der Betrieb im Falle des Ausfallens des Unternehmers fortgeführt werden kann.

Bei Unternehmens- und/oder Immobilienvermögen empfiehlt sich stets eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht. Die damit verbundenen Aufwendungen für die Beurkundung stehen in einem angemessenen Verhältnis zu der damit erreichten Rechtssicherheit. Der verantwortungsbewusste Unternehmer sorgt auch für seinen plötzlichen Ausfall vor.

Der Autor

Dipl.-Bw. (FH) Carsten Kaufmann, Steuerberater



Remy & Kaufmann partnerschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Rheinstraße 96 - 56235 Ransbach-Baumbach
Tel.: 0 26 23 / 92 75 0
Fax: 0 26 23 / 92 75 15
E-Mail: c.kaufmann@rekapa.de
www.rekapa.de